

BGer 1F_3/2016 vom 16. März 2016

Bundesgericht, 2016-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_3_2016

FR: TF 1F_3/2016 du 16 mars 2016

IT: TF 1F_3/2016 del 16 marzo 2016

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

1F_3/2016

Urteil vom 16. März 2016

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Fonjallaz, Präsident,

Bundesrichter Karlen, Eusebio,

Gerichtsschreiber Pfäffli.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Gesuchsteller,

gegen

B. _____,

Gesuchsgegnerin,

Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland,

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern,

Obergericht des Kantons Bern, Strafabteilung, Beschwerdekammer in Strafsachen,
Präsident i.V.

Gegenstand

Revisionsgesuch gegen das Urteil vom 1. März 2016 des Schweizerischen Bundesgerichts
1B_73/2016.

In Erwägung,

dass das Bundesgericht mit Urteil vom 1. März 2016 (1B_73/2016) auf eine von
A. _____ erhobene Beschwerde mangels einer hinreichenden Begründung im Sinne von

Art. 42 Abs. 2 BGG nicht eingetreten ist;

dass A. _____ mit Eingabe vom 12. März 2016 Revision des bundesgerichtlichen Urteils 1B_73/2016 vom 1. März 2016 verlangt;

dass der Gesuchsteller sich auf keinen Revisionsgrund beruft (Art. 121 ff. BGG) und nicht ansatzweise aufzeigt, inwiefern ein solcher vorliegen sollte;

dass Kritik an der rechtlichen Würdigung im Revisionsverfahren nicht zu hören ist;

dass deshalb auf das Revisionsgesuch ohne Schriftenwechsel (Art. 127 BGG) nicht einzutreten ist;

dass auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden kann (Art. 66 Abs. 1 BGG);

erkennt das Bundesgericht:

1.

Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern und dem Obergericht des Kantons Bern, Strafabteilung, Beschwerdekammer in Strafsachen, Präsident i. V., schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 16. März 2016

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Fonjallaz

Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.